

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 — Guittet/Kommission

(Rechtssache F-31/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Beamter — Soziale Sicherheit — Unfall — Einstellung des Verfahrens nach Art. 73 des Statuts — Zeitliche Geltung der Tabelle im Anhang der neuen Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten — Dauer des Verfahrens)

(2012/C 227/56)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christian Guittet (Cannes, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin im Beistand von Rechtsanwalt J.-L. Fagnart)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, das nach Art. 73 des Statuts eröffnete Verfahren durch Zuerkennung eines Grades dauernder Invaliderität von 64,5 % an den Kläger abzuschließen, und Klage auf Ersatz des erlittenen materiellen und immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Juli 2009, mit der das nach Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union infolge des Unfalls von Herrn Guittet vom 8. Dezember 2003 eröffnete Verfahren abgeschlossen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an Herrn Guittet einen Betrag von 2 500 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Guittet entstanden sind.

⁽¹⁾ ABL C 179 vom 3.7.2010, S. 59.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 16. Mai 2012 — AF/Kommission

(Rechtssache F-61/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Beistand — Mobbing und diskriminierende Behandlung — Beurteilungsfehler)

(2012/C 227/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: AF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und J. Baquero Cruz)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, mit der der Antrag der Klägerin auf Beistand wegen Mobbing, dem die Klägerin ihres Erachtens ausgesetzt war, abgelehnt worden ist, sowie auf Ersatz des ihr entstandenen immateriellen Schadens

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. AF trägt sämtliche Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 301 vom 6.11.2010, S. 63.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 — BL/Europäische Kommission

(Rechtssache F-63/10) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Beamter — Soziale Sicherheit — Unfall — Abschluss des Verfahrens nach Art. 73 des Statuts — Zeitliche Geltung der Tabelle im Anhang der Neufassung der Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten — Dauer des Verfahrens)

(2012/C 227/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: BL (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der das infolge des Unfalls des Klägers vom 13. August 2001 nach Art. 73 des Statuts eröffnete Verfahren abgeschlossen und ihm ein Grad dauernder Teilinvalidität von 6 % zuerkannt wurde, sowie Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz an den Kläger

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung vom 28. Oktober 2009, mit der das infolge des Unfalls vom 13. August 2001, den BL erlitten hat, nach Art. 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eröffnete Verfahren abgeschlossen wurde, wird aufgehoben.
2. Die Europäische Kommission wird verurteilt, an BL 2 500 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von BL.

(¹) ABl. C 260 vom 25.9.2010, S. 29.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 — Mocová/Kommission

(Rechtssache F-41/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Ermessen — Art. 8 der BSB — Art. 4 der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 30. Juni 2005 über die neue Politik bei Einstellung und Beschäftigung des Zeitpersonals des OLAF — Höchstlaufzeit der Verträge für Bedienstete auf Zeit)

(2012/C 227/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Dana Mocová (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF, den Antrag der Klägerin auf Verlängerung ihres Vertrags als

Bedienstete auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB abzulehnen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 282 vom 24.9.2011, S. 51.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 — Macchia/Kommission

(Rechtssache F-63/11) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Ermessen der Verwaltung — Sorgfaltspflicht — Art. 8 der BSB — Art. 4 der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 30. Juni 2005 über die neue Politik bei Einstellung und Beschäftigung des Zeitpersonals des OLAF — Höchstlaufzeit der Verträge für Bedienstete auf Zeit)

(2012/C 227/60)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Luigi Macchia (Woluwé-Saint-Lambert, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rogrigues, A. Blot und C. Bernard-Glanz)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der stillschweigenden Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Bediensteter auf Zeit nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des stellvertretend amtierenden Generaldirektors des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) vom 12. August 2010, mit der der Antrag auf Verlängerung des Vertrags von Herrn Macchia als Bediensteter auf Zeit abgelehnt wurde, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011, S. 32.